



Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen      Unser Zeichen      Bearbeiter/in      Tel **501 65** Fax **501 65**      Datum  
UW.4.1.2/00 UV/GSt/Str/Gm      Lukas Strahlhofer      DW 2170 DW 2105      28.03.2013  
06-I/4/2013

## Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (WRG-Novelle 2013)

Die Bundesarbeiterkammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung og Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu § 55p Abs 1:

Seit 2007 liegt der Anteil jener Messstellen, deren Mittelwert den Nitrat-Schwellenwert von 45 mg/l überschreitet, nahezu unverändert bei rund 11%, die Stickstoffbilanz für die landwirtschaftlich genutzte Fläche weist selbst unter Anwendung von gesamtösterreichischen Durchschnittswerten seit einigen Jahren wieder auf steigende Stickstoffüberschüsse hin. In Anbetracht der unverändert gegebenen Nitratproblematik durch die Landwirtschaft (besonders in Ostösterreich) sollte eine Verordnungserlassung durch den Bundesminister für Programme zur schrittweisen Reduzierung und Verhinderung der weiteren Verschmutzung der Gewässer durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen nicht aufgrund einer „Kann-Bestimmung“ erfolgen. Zudem heißt es in der zugrundeliegenden EU-Nitratrichtlinie 91/676/EWG: „Die Mitgliedstaaten *müssen* [...] die notwendigen Aktionsprogramme aufstellen und durchführen, um die Gewässerverunreinigungen durch Stickstoffverbindungen in diesen gefährdeten Gebieten zu verringern.“ Auch aufgrund dieser gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben ist die BAK der Ansicht, dass die Verordnung für regelmäßige Nitrat-Aktionsprogramme verpflichtend vorgesehen werden sollte und schlägt daher vor, im ersten Satz unter § 55p (1) das Prädikat „*kann erlassen*“ durch „*hat zu erlassen*“ zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.